



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERANSTALTUNG

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ab 01.03.2017

1. Geltungsbereich

Die umseitig vereinbarten vertraglichen Leistungen und Lieferungen der Sächsisches Staatsweingut Schloss Wackerbarth GmbH (nachfolgend SSW) sowie der mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Leistungen der SSW erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Veranstalter) haben keine Gültigkeit.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Annahme des Antrags des Veranstalters durch SSW zustande; diese sind Vertragspartner.

3. Preise

SSW ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter zahlt für diese den vereinbarten Preis. Für weitere, vertraglich nicht vereinbarte aber vom Veranstalter in Anspruch genommene Leistungen zahlt der Veranstalter den üblichen Preis des SSW.

Die Preise verstehen sich in EURO einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und Schaumweinsteuer.

4. Leistungen, Änderungen der Teilnehmerzahl

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der von SSW erstellten Leistungsbeschreibung im Angebot sowie der Auftragsbestätigung der SSW, insbesondere aber nicht ausschließlich die Teilnehmerzahl betreffend. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung, um eine Leistungspflicht der SSW zu begründen.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der SSW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss SSW spätestens vierzehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von SSW, die aber in Textform erfolgen kann (z.B. per E-Mail oder Telefax).

Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens

aber 100% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll SSW frühzeitig, spätestens bis vierzehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden.

Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 100% der vereinbarten Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

5. Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Aufrechnung, Abtretung

SSW ist berechtigt vom Veranstalter eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 60 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Ist ein umsatzabhängiger (Getränke und Speisen) Preis vereinbart, ist der zu erwartende Netto-Umsatz als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Rechnungen der SSW sind mit Zugang der Rechnung sofort, ohne jeden Abzug und in bar zur Zahlung fällig.

Der Veranstalter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Eine Abtretung von Forderungen des Veranstalters gegen die SSW ist nicht gestattet.

6. Rücktritt / Stornierung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten (Storno). Maßgeblich ist der Zugang der Stornoerklärung bei der SSW.

SSW kann bei einem Storno durch den Veranstalter von diesem entweder eine konkret berechnete Entschädigung oder eine Pauschale verlangen.

In dem Fall, dass der Vertrag vollständig storniert und von SSW eine Pauschale verlangt wird, beträgt die Pauschale

- bei einem Storno innerhalb von 9 bis 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
- bei einem Storno innerhalb von 6 bis 9 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 30 %,
- bei einem Storno innerhalb von 3 bis 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- bei einem Storno innerhalb von 1 bis 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 70 %,

- bei einem Storno von weniger als 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 90 % des vereinbarten Gesamtpreises.

In dem Fall, dass der Vertrag nur teilweise storniert und von SSW eine Pauschale verlangt wird, gelten ebenfalls die vorstehenden Pauschalsätze, jedoch bezogen auf den Preis der Leistung, der storniert wurde.

Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass der SSW ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe der vorstehenden Pauschalsätze entstanden ist.

7. Rücktritt/Storno durch SSW

SSW ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

a. höhere Gewalt oder andere von SSW nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen

b. der Veranstalter irreführende oder falsche Angaben zu wesentlichen Tatsachen, z.B. die Person des Veranstalters oder den Zweck der Veranstaltung gemacht hat

c. SSW begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Ansehen der SSW in der Öffentlichkeit gefährden kann

d. über das Vermögen des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, er die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben hat; oder er fällige Forderungen der SSW nicht ausgleicht und keine taugliche Sicherheitsleistung anbietet und deshalb die Zahlungsansprüche des SSW gefährdet erscheinen.

SSW hat den Veranstalter unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechts in Kenntnis zu setzen.

In den vorgenannten Fällen des Rücktritts hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Im Falle eines Rücktritts aus den Gründen oben lit. b. bis d. kann die SSW Ansprüche entsprechend Ziffer 6. geltend machen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Ansprüche, insbesondere für die Pauschale entsprechend Ziffer 6. Abs. 3, ist der des Zugangs

der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter hat auch insoweit das Recht nachzuweisen, dass der SSW ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe der Pauschalsätze entstanden ist.



8. Schäden

Für die Beschädigung von Leben, Körper und Gesundheit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für arglistiges Verhalten haftet SSW nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haftet SSW nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SSW.

9. Besondere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter darf die Gebäude, Räume, Flächen, Bauwerke und Einrichtungen des SSW nur für den vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Er ist zur schonenden Behandlung ausdrücklich verpflichtet. Beschädigungen hat der Veranstalter unverzüglich der SSW anzuzeigen.

Räumlichkeiten, Gebäude, Freiflächen und Inventar sind nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß an SSW zurück zu geben.

Eine Weiter- oder Untervermietung der Räumlichkeiten, Gebäude, Flächen oder des Inventars an Dritte ist ausgeschlossen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von SSW ist das Gewerbetreiben des Veranstalters oder Dritter untersagt. Jede Form von Werbung des Veranstalters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, eigene Utensilien wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, elektrische Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergleichen ohne ausdrückliche Zustimmung der SSW in das Gelände und die Gebäude der SSW einzubringen. Mit Zustimmung der SSW eingebrachte Utensilien dürfen an Gebäuden und Bauwerken nicht befestigt werden. Dekorationsmaterial hat nachweislich den Anforderungen des öffentlich rechtlichen Brandschutzes zu entsprechen. Sämtliche eingebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich auf eigene Kosten vom Veranstalter zu entfernen.

Der Veranstalter darf eigene Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten, medizinische Indikation oder religiöse Gebote etc.) kann darüber eine gesonderte Vereinbarung mit SSW getroffen werden.

10. Lärmschutz und Achtung sonstiger Rechte Dritter

Der Veranstalter hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft durch den Lärm, welcher von der Veranstaltung ausgeht, nicht unzumutbar belästigt wird. Der Veranstalter hat insbesondere sicherzustellen, dass während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die

Nachtruhe zu stören. Beispielsweise darf in diesem Zeitraum weder Eventequipment auf- noch abgebaut werden, noch darf dieses auf das Gelände der SSW angeliefert oder von dort abgeholt werden.

Weiterhin müssen in der Nachtzeit sämtliche geräuschverursachenden Aktivitäten, wie Musikveranstaltungen, in die angemieteten Räumlichkeiten verlegt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass aus den Innenräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den Dritte belästigt werden. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Der Veranstalter wird die SSW bei einem Verstoß gegen diese Regelung von Ansprüchen Dritter freistellen.

Der Veranstalter ist zudem verpflichtet, für genehmigungspflichtige Veranstaltungen, wie Konzerte oder Feuerwerke, bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Der Veranstalter hat der SSW das Vorliegen der Genehmigung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

Weicht der Veranstalter mit der Veranstaltung von der Genehmigung, insbesondere der darin enthaltenen Durchführungszeiten, ab, ist die SSW berechtigt, diese nach Ablauf des genehmigten Zeitraums abzubrechen oder, sofern dies erforderlich ist, komplett zu untersagen. Auch im Hinblick auf Veranstaltungen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, ist die SSW berechtigt, diese abzubrechen oder bei Erforderlichkeit komplett zu untersagen, wenn dadurch Lärmschutzvorschriften verletzt werden oder sonstige Beeinträchtigungen der Rechte Dritter drohen.

11. Datenschutz

SSW weist darauf hin, dass für diesen Vertrag personenbezogene Daten nur in dem Umfang erhoben und in maschinenlesbarer Form gespeichert werden, der erforderlich ist, um dieses Vertragsverhältnis einzugehen, gegebenenfalls zu ändern und durchzuführen.

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und weiterer Empfänger der Daten zu verlangen.

Des Weiteren hat er Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten nach Abschluss der Durchführung des Vertrages.

12. Freistellung durch Veranstalter

Der Veranstalter stellt die SSW von Forderungen auf Grundlage der Verletzung des Urheberrechtsgesetzes, die nicht vom SSW begangen wird, frei.

Ferner stellt der Veranstalter die SSW von Forderungen der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften frei.

Der Veranstalter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von ihm alle Musikveranstaltungen vorab der GEMA gemeldet werden müssen. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter.

13. Sonstige Bestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SSW und dem Veranstalter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Alle vertraglichen Abreden, Änderungen, Ergänzungen usw. sollen schriftlich abgefasst werden.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Besichtigungstouren, Verkostungen und Proben

Die vom Veranstalter bei Reservierung angegebene Startzeit ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Kann der Veranstalter die Startzeit bei Touren und Verkostungen bei Vertragsschluss nur ungefähr angeben, ist die genaue Startzeit bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Andernfalls übernimmt die Sächsisches Staatsweingut Schloss Wackerbarth GmbH keine Garantie dafür, dass bei einem verspäteten Start die Leistungen wie vertraglich vereinbart erbracht werden.